

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 25 (1929)  
**Heft:** 2-3

**Artikel:** Weiermannshaus : vom Reichslehen zur Städt : Irrenstation und Wohnkolonie  
**Autor:** Morgenthaler, Hans  
**Kapitel:** VIII: Das Ladenwandgut  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-189082>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Durch diese freundliche Vereinbarung wurde endgültig über die Zugehörigkeit von Weiermannshaus entschieden.

### VIII. Das Ladenwandgut.

In den beiden Matten, welche am 16. Januar 1425 durch Peter von Krauchtal dem Oberrn Spital vergabt wurden, haben wir den Ursprung des heutigen burgerlichen Ladenwandgutes zu erblicken. Ursprünglich Reichslehen, wurden sie jedenfalls auch vom Spital nicht selbst bebaut; Inhaber dürfte schon in jener Zeit die Twingherrschaft von Bümpliz geworden sein. Im Verkauf von 1522 wird dieser Teil von Weiermannshaus nicht besonders erwähnt, er ist aber darin inbegriffen. Venner Isenschmid gab das Gut an Diebold von Erlach und Hans Immer von Bümpliz zu Erblehen; im Kaufbrief von 1531 wird zwar nur der letztere erwähnt.

Als Hans Isenschmid das Weiermannshausgut in zwei Teile auseinanderriss, folgte das Erblehen dem hintern Gut. Unterm 8. November 1535 wurde der Erblehensvertrag zwischen Conrad Willading, Hans Immer und Diebold von Erlach, Twingherrn zu Bümpliz, erneuert. Darin werden zum erstenmal die Grenzen des Erblehens näher beschrieben. Sie verlaufen von Jakob Wagners vorderem Gut „der Friburgstraß nach hinuß biß an dz holtz, genant die Stöck, uf dem Bümplitz veld und da dannen hinüber an dero von Bümplitz matten untz an den Stattbach, und da dannen dem Stattbach nach harin untz an den zun, so die erblächen von sinem (d. h. Willadings) gut scheydet, und dem zun nach durch den wyer hinüber an den anderen zun, so hinder dem eychwäldli durch gat, wider an Jacob Wagners gut bis an die Fryburgstraß.“ Es enthält an Gebäulichkeiten eine Scheuer und 2 Heuhäuser und ist in 2 Teile eingeteilt, die wahrscheinlich immer noch den beiden Matten von 1425 entsprechen. Das Erblehen ist frei von Heuzehnten; dagegen entrichten die Bestehler dem Lehenherrschaft den Zehnten von sämtlichen Getreidearten, wenn solche angebaut werden. Die Bedingungen bezüglich des in das Erblehen hineinreichenden grossen Weihers und der Fische darin haben wir schon früher erwähnt. Die Lehensbestehler verpflichten sich, Gebäude und Zäune in Ehren zu halten und einen jährlichen Lehenzins

von 12 Mütt Dinkel, 8 Mütt Haber, 10 Schilling, 2 alte und 4 junge Hühner und 20 Eier auf St. Andreä zu bezahlen. Bei allfälligen Handänderungen ist eine Mass Wein als Ehrschatz zu entrichten. (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 945. Kopie im Actenbd. Tom. XXVIII.)

Es ist schon früher erwähnt worden, dass Sulpitius Brüggler zwischen 1552 und 1558 den von Hans Immer innegehabten Teil demselben abzog und mit dem hintern Gut vereinigte. Infolgedessen verringerte sich der Erblehenszins um die Hälfte. Als am 10. März 1561 die 6 Söhne des verstorbenen Junkers Diebold von Erlach zwecks Erbteilung die verschiedenen Bestandteile der Hinterlassenschaft schätzten, wurde „die lehenschafft by Wyermanshauß samt der halben scheür“ um 400 ₰ angeschlagen. (Urbar der Herrschaft Bümpliz, Tom. I, S. 27.) Aus spätern Akten geht unzweifelhaft hervor, dass die mit dem Weiermannshausgut vereinigte Hälfte des Erblehens der an der Freiburgstrasse liegende Teil war. Er bildete fortan den kleinen Einschlag gegen Bümpliz zu, worauf Franz Güder 1628 ein Tauwernerhäuschen errichten liess. Die Schwellen wurden untermauert, das Stubenwerch eingeriegelt, das Dach mit 350 Schauben gedeckt.

Die als Erblehen fortbestehende, nördlich gegen den Stadtbach zu liegende Hälfte ging an Adelberg von Mülinen, Mitherrn zu Bümpliz, über. Er hatte eine Scheuer bauen lassen und war die Bedingung eingegangen, das Futter dort zu veretzen und den Dünger wieder zum besten des Gutes anzuwenden. Später traf der Lehensherr mit ihm eine Vereinbarung, wonach die Scheuer wieder abgebrochen und weggeführt wurde. Im September 1612 erhielt von Mülinens Witwe, Dorothea von Erlach, von Kaspar Willading die Zusage, dass weder sie noch ihre Erben schuldig seien, je wieder „einiche schüren noch behusung wider iren willen mehr dahin zsetzen noch zebauwen.“ (Actenband Tom. XXVIII.)

Die Wegstreitigkeit von 1628 bezog sich in der Hauptsache auf dieses Lehen, indem es besonders, nach Güders Aussage, durch das angemaste Wegrecht gleichsam zu einer Allmend gemacht wurde. Als Vertreter der Witwe von Mülinen, seiner Schwieger, machte Wolfgang Tschanner geltend, er habe einen Lehenbrief zur Hand, welcher den Twingherren von Bümpliz Steg und Weg, Aus- und Abfahrt zu und von dem Lehen heiter zugebe; es würde ihnen sehr beschwerlich werden, wenn sie nicht mehr wie ihre Vordern

das Ihrige von dem Gut abführen könnten. Auch die Ausgeschossenen von Bümpliz wollten auf das seit langem ausgeübte Durchgangsrecht nicht verzichten. Aber die Kommission, welche die Angelegenheit zu untersuchen hatte, stellte auf den Kaufbrief von 1522 ab, wonach das Weiermannshausgut ohne irgendwelche Beschränkung, weder allgemein noch im besondern, verkauft worden war; sie fand auch, der von Tscharner erwähnte Lehenbrief erwähne das von ihm geltend gemachte Recht nicht speziell. Darum wurde die in Frage stehende Wegsame für Fremde und Einheimische abgestriekt, verboten und verbannt. Güder hatte sich anerbieten, zur Erhaltung guter Nachbarschaft der Frau von Müllinen und ihren Kindern für die Dauer des gegenseitigen Lehensverhältnisses von der alten Stapfen zwischen dem Weiermannshausgut und dem Erblehen bis an die Freiburgstrasse hinunter einen guten, gangbaren Fussweg einzuräumen. Dieses Anerbieten wurde angenommen. An der Freiburgstrasse sollte eine Türe, deren Schlüssel der Frau von Müllinen zu übergeben war, den Fussweg abschliessen. Dadurch, dass die Frau das Lehen auch auf der Bümplizseite abschliessen musste, war nun jeder Durchgang für Unberechtigte verunmöglicht.

Es ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, wie lange für den nördlichen, gegen den Stadtbach hin gelegenen Teil das Erblehensverhältnis bestanden hat. Er scheint um die Mitte des Jahrhunderts mit dem südlichen Teil zu einem Gut, eben dem spätern Ladenwandgut, vereinigt worden zu sein. In seiner Topographie (I, 53/54) hat K. L. Stettler die Nachricht hinterlassen, Weiermannshaus habe 1652 Franz Güder und Conrad (!) Sonnleitner, 1669 diesem letztern einzig, 1680 wieder Franz Güder gehört. Wie aus unserer Darlegung der Besitzverhältnisse hervorgeht, sind diese Angaben ungenau; hingegen dürfte gerade um 1652 das ehemalige Erblehen von Franz Güder an den Buchdrucker Georg Sonnleitner übergegangen sein. Es dürfte dies auch daraus geschlossen werden, dass Bümpliz 1678 auf 26 Jahre zurück gegen ihn ganz ähnliche Forderungen an Abgaben und Steuern geltend machte wie gegen Franz Güder, welche allerdings im Jahre darauf gleich auf 31 Jahre ausgedehnt wurden. Jedenfalls erscheint das neue Gut auf dem Stadtbachplan von 1667 als «Her Sonleitners Matten», ganz gleich wie das heutige alte Reitschulgut, das auch kurz vor-

her vom Holligen-Schlossgut abgetrennt worden war, als «Her Hermans seligen Matten». Der Besitzer des Ladenwandgutes ist als obrigkeitlich bestellter Buchdrucker und gewiegter Geschäftsmann bekannt, wie aber sein Landgut in andere Hände übergang, vermögen wir nicht zu sagen; es scheint 1685 noch immer der Witwe gehört zu haben und weist 1688 immer noch, wie 1667, zwei Gebäude an der Freiburgstrasse auf. Wahrscheinlich wurde Nachbesitzer Hieronymus Manuel, der nach französischen Kriegsdiensten 1691 in den Grossen Rat gelangte, 1704 Schultheiss nach Thun wurde und 1710 starb. Denn seit dem 1. September 1715 entrichtete sein gleichnamiger Sohn dem Untern Spital einen jährlichen Zins von 200 ₣ „von, auf und abe einer seiner von seinem junkhers vatter sel. ererbten matten samt der daruff stehenden behausung und schüren &c. an dem Weyermanshausgut gegen Bümplitz gelegen, haltet ohngefahr sechzig jucharten, stoßt sonenaufgangs an herren commandant Kilchbergers matten als erstgemelt Weyermanshaußgut, sonnennidergang an den Bümplitzwald, undenhar an Bremgarten und an den Stattbach, obenhar oder vorhar dann an die große landstraß so nacher Bümplitz gaht“. (Archiv des Burgerspitals: Unter Spital Pfennigzins Urbar de 1650, I, 283.) Der schuldnerische Junker, damals im Alter von 24 Jahren stehend, wird als vertunlich und liederlich geschildert; er soll um 1724 nach Polen gezogen sein, kehrte aber 1728 wieder zurück, worauf er in Königsfelden eingesperrt wurde. Bevor er der Heimat den Rücken kehrte, wird er das Gut veräussert haben, vielleicht 1722, da jenes Darlehen von 1715 dem Spital am 7. August dieses Jahres zurückbezahlt wurde. Nach der Marchbeschreibung zwischen dem Stadtgericht und der Herrschaft Bümpliz vom 24. Mai 1724 (Urbar der Herrschaft Bümpliz I, 760 ff.) war damals Oberst Stürler von Serraux Besitzer, von dem das Gut an Frau Anna Stürler, geb. Stürler, die Witwe des am 20. Januar 1712 von einem Schlag dahingerafften Welschseckelmeisters Beat Ludwig, gelangte. Sie erreichte ein Alter von 88 Jahren und starb im Oktober 1743. Sie hinterließ das nun „bei der Ladenwand“ genannte Landgut (Lehenmann „bei der Ladenwand“ war in diesen Jahren Daniel Schütz von Kirchlindach) ihrer Enkelin Anna Margareta Stürler, die seit 1729 mit Ludwig Friedrich Stürler verheiratet war. Er wurde 1751 Landvogt nach

Aubonne, resignierte 1764 den Grossen Rat und starb im Januar 1766. Er war schon damals „infolge Leib- und Gemüth Schwachheit“ ausserstande, dem Akt selber beizuwohnen, als seine Frau in seinem Namen und mit Genehmigung ihrer beiden Brüder am 23. Dezember 1762 das Gut an Hauptmann Nikl. Samuel Schweizer verkaufte. Der Kaufpreis betrug mit einem Stück Mattland auf der Belpau und einem Stück Tannenwald in der Nähe der „Eisernen Hand“ ausserhalb Wangen 6300  $\text{⌘}$  oder 21,000  $\text{⌘}$ . Aber schon im März 1765 veräusserte Schweizer das Gut wieder. Käufer wurden um 24,000  $\text{⌘}$  Sigmund Hemmann, Joh. Anton Wyss und Meister Christian Lehmann, Lehenmüller im Sulgenbach. In diesem Kauf wird der Inhalt des Ladenwandgutes gemäss einem A<sup>o</sup> 1698 angefertigten Plan mit ungefähr  $73 \frac{1}{8}$  kleinen Jucharten angegeben; die Gebäude bestehen aus dem sogenannten Stock, einem Stöckli samt Ofenhaus und der Scheune mit Stallungen; ein im Könizberg entspringender Brunnen liefert fliessendes Wasser. Artilleriehauptmann Wyss trat offenbar bald von seinem Kauf zurück, und mit Rückwirkung auf Martini 1774 kaufte unterm 22. Juli 1776 der Brotbeck Hemmann auch Meister Christ. Lehmann aus, so dass er nun einzig Eigentümer war. Er wurde Schaffner des grossen Kornmagazins, starb aber bald nach dem Uebergang. Seine Erbschaft verkaufte das Gut unterm 11. Mai 1817 an den Ratsherrn Carl Friedr. von Tscharner-von Mutach (den Schultheissen von 1831) und Christian Schafroth von Rötenbach, Lehenmann auf dem Weissensteingut der Frau Ratsherrin von Wurstemberger. Der Kauf erging um 60,000  $\text{⌘}$ . Durch Uebereinkunft vom 15. September gleichen Jahres ging das Ladenwandgut an Schafroth allein über. Er starb 1829, und nachdem am 19. April 1842 auch seine Witwe, Frau Barbara Schafroth geb. Lüthi, verstorben war, übernahm es der Sohn Joh. Christian in der Erbteilung. Unter ihm wurden die alten Lebhäge gegen das Weiermannshausgut und den Ziegelacker des Handelsmannes Joh. Daniel Brunner ausgereutet, und als dabei keine Marchsteine zum Vorschein kamen, erfolgte 1848 eine richtige Vermarchung durch 16 Steine. Schafroth musste  $2\frac{1}{2}$  Jucharten an die Zentralbahngesellschaft abtreten, für welche durch Kommissional-Gutachten des Bundesgerichtes ein Juchartenpreis von Fr. 3200 festgesetzt wurde, während die Einwohnergemeinde für

ihr Terrain vom Weiermannshausgut Fr. 4000 erzielte. Nach dem am 24. April 1885 erfolgten Tode Schafroths übernahm Friedr. Ermell, Gutsbesitzer auf Burg bei Murten, das Ladenwandgut. Aber schon unterm 23. Oktober 1886 verkaufte er es um Fr. 105,000 an die Burgergemeinde Bern. So ist dieser alte Bestandteil des ehemaligen Weiermannshausgutes 65 Jahre später als das eigentliche Stammgut in öffentlichen Besitz übergegangen.

### IX. Weiermannshaus seit 1821.

Bevor wir uns Rechenschaft geben, welche Veränderungen auf dem Weiermannshausgut seit seinem Uebergang an die Stadt eingetreten, sei vorerst des Ankaufes noch etwas ausführlicher gedacht. In seinem Artikel über Weiermannshaus sagt Stettler, die Zerrüttung seines Vermögens habe Joh. Rud. von Steiger genötigt, das Gut zu verkaufen. In der Tat musste er es nach und nach stark mit Hypotheken belasten. So nahm er am 4. Februar 1801 von den Familienkisten Wurstemberger und von Diesbach je 1800 ₣ auf, am 10. Oktober 1807 von der Gesellschaft zu Mittellöwen ebenfalls 1800 ₣, und schliesslich vom burgerlichen Separatfundus am 5. September 1808 in 3 Gültbriefen je 3000 ₣, am 4. März 1809 wiederum 1800 ₣ und unterm 5. September 1816 nochmals 2500 ₣. Er hatte die Besitzung 1805 von Geometer Bollin in Plan legen lassen, liess sie sich am 11. April 1806 gerichtlich zufertigen und im September gleichen Jahres schätzen. Die beiden Experten, Schmied Joh. Wäber und Werkmeister L. Stürler, kamen dabei auf folgenden Wert:

1° Das samtliche in einem Einschlag befindliche Land des Weyermans Hausgut, ohne die Wirthshausmatten, 90 kleine Jucharten haltend, per ₣ 220	19 800 ₣	66 000 ₣
2° Die Scheüer mit Kornhaus und Keller	5 400 „	18 000 „
3° Das Wohnhaus samt Neben Gebäuden, Ofenhaus samt Waschhaus am Stadtbach	6 000 „	20 000 „
4° Die Wirthshausmatten, 10 kleine Jucharten à ₣ 220	2 200 „	7 333 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> „
5° Das Wirthshaus	4 800 „	16 000 „
	<hr/>	<hr/>
	38 200 ₣	127 333 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> ₣